**Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949**

Drucksache Nr. 2147

Interpellation

der Abgeordneten Hagge, Steinhörster und Genossen

betr. Kommunalwahlen in Schleswig-Holstein.

Am 24. Oktober 1948 sind in allen Gemeinden und Kreisen des Landes Schleswig-Holstein die Vertretungen (Artikel 28 Absatz 1 GG) für 4 Jahre aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen. Am 24. November 1950 hat der Landtag Schleswig-Holstein, ohne die bis 24. Oktober 1952 bestehenden Vertretungen aufzulösen, Neuwahlen beschlossen. Die Landesregierung hat für den Wahltermin den 29. April 1951 bestimmt. Auf die Anfrage Nr. 173 - Nr. 2066 der Drucksachen - hat der Bundesminister des Innern mit Schnellbrief vom 5. April 1951 - Nr. 2118 der Drucksachen - geantwortet und erklärt, die allgemein beschlossenen Neuwahlen vor Ablauf der Wahlperiode verstoßen weder gegen die Wahlrechtsbestimmungen des Artikels 28 Absatz 1 GG noch gegen die institutionelle Garantie der Selbstverwaltung des Artikels 28 Absatz 2 GG. Der Bundesminister gibt diese Erklärungen ohne irgend eine Begründung und sagt, die Bundesregierung sehe sich daher nicht zu Maßnahmen auf Grund der Gewährleistungspflicht gemäß Artikel 28 Absatz 3 GG veranlaßt.

Wir fragen deshalb die Bundesregierung:

Sind durch Wahlen aufgrund bestehender Wahlgesetze während der Wahlzeit für die Mandatsträger der Gemeinde- und Kreisvertretungen keine Rechtsfolgen eingetreten?

Können diese Rechtsfolgen für die bestimmte Zeit wirklich durch ein späteres Gesetz aufgehoben werden? Kann, wenn der Landtag von Schleswig-Holstein dies vermag, auch jederzeit jede andere gesetzgebende Körperschaft jede Gemeinde- oder Kreisvertretung allgemein während der Wahlperiode beenden?

Gehört zu der Institution Gemeinde oder Kreis außer der Verwaltung nicht auch die ordnungsmäßig gewählte Vertretungskörperschaft?

Druck: Peter Meier, Buisdorf-Siegburg
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Str. 30
und Wiesbaden, Nietzschestr. 1

Hat die durch Artikel 28 Absatz 2 gegebene institutionelle Garantie nicht auch für ordnungsmäßig gewählte Vertretungskörperschaften Wirkung?

Gilt die Gewährleistungspflicht des Bundes gemäß Artikel 28 Absatz 3 nicht für nach Artikel 28 Absatz 1 Satz GG ordnungsgemäß gewählte Vertretungen der Gemeinden und Kreise?

Bonn, den 12. April 1951

Hagge
Kühling
Dr. Povel
Lücke
Siebel
Huth
Schmücker
Brese
Glüsing
Heix
Winkelheide
Bodensteiner
Dr. Dresbach
Schulze-Pellengahr
Hoogen
Steinhörster
Stech
Frau **Krahnstöver**
Ekstrandt
Bromme
Frau **Albrecht**
Gülich
Erler
Clausen
Pohle
Geritzmann
Sander
Höhne
Herrmann
Keuning